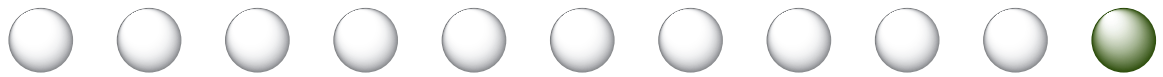
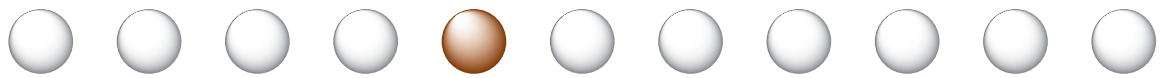
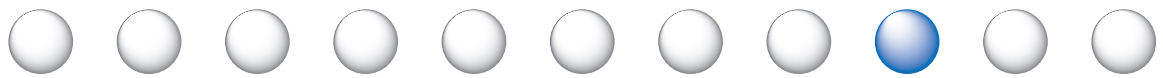


Selbstbestimmt Leben: ○ ○

○ Persönliches Budget



Das trägerübergreifende Persönliche Budget
für mehr gleichberechtigte Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

Das trägerübergreifende Persönliche Budget

für mehr gleichberechtigte Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen



Seit Januar 2008 haben behinderte Menschen ein Recht auf das Persönliche Budget – das Persönliche Geld.

Das Ziel ist:

Behinderte Menschen sollen mehr in ihrem Leben selbst bestimmen können.

So wie alle anderen Menschen auch.

Das finden wir von Mensch zuerst sehr gut.

Aber viele Menschen mit Behinderung kennen das Persönliche Geld noch nicht so gut.

Deshalb muss es zum Beispiel noch mehr Informationen in leichter Sprache geben. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

In diesem Heft gibt es viele Infos über das Persönliche Geld.

Damit Menschen mit Behinderung über ihre Wahl-Möglichkeiten besser Bescheid wissen.

Und sie über ihre Hilfen und Unterstützung selbst bestimmen können.

Zum Beispiel bei der Arbeit.

Oder beim Wohnen.

Das Persönliche Geld gibt behinderten Menschen mehr Möglichkeiten selbst zu bestimmen.

Dieses Heft hilft Menschen mit Behinderung,
das Persönliche Geld besser zu verstehen.
In dem Heft wird zum Beispiel erklärt,
wie sie das Geld bekommen.
Und was für sie wichtig ist.

Denn nur mit guten Infos
können behinderte Menschen selbst entscheiden:
Ist das Persönliche Geld etwas für mich?

Stefan Göthling

Geschäftsführer von Mensch zuerst
Netzwerk People First Deutschland e. V.

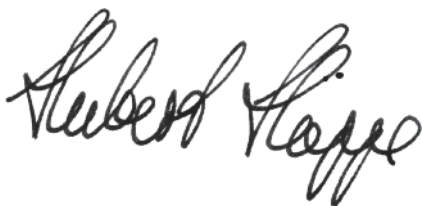


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Persönlichen Budget ist 2001 ein Instrument geschaffen worden, das einen grundlegenden Wandel bei der Pflege und Betreuung von behinderten Menschen einleiten wird: Es trägt dem Prinzip größtmöglicher Selbstbestimmung Rechnung und verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen genau die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen, um aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der behinderte Mensch selbst wird zum Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Die Budgetnehmer erhalten auf diese Weise größere Wahlmöglichkeiten sowie größere Mitspracherechte bezüglich Zeitpunkt und Art der Leistungen. Sie sind weniger abhängig und können ihren Tagesablauf stärker selbst bestimmen – eine wesentliche Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe.

Die Modellversuche bestätigen uns darin, dass diese Ziele mit dem Budget erreicht werden können: Ein Großteil der Budgetnehmer empfindet seine Lebenssituation mit dem Persönlichen Budget als deutliche Verbesserung! Seit dem 1. Januar 2008 gibt es einen Rechtsanspruch aufs Persönliche Budget. Das Budget steht allen behinderten Menschen offen, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Art und der Schwere der Behinderung - und auch unabhängig von der Art der benötigten Leistungen. Es kann allein, aber auch neben stationären und ambulanten Sachleistungen bewilligt werden. Und: Selbstverständlich wird niemand gezwungen, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie näher über diese neue Leistungsform informieren. Es wird erklärt, was das Persönliche Budget ist, welche Leistungen sich dahinter verbergen können und wie es beantragt wird. Andere Länder machen schon seit Jahren gute Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget und haben uns gezeigt, dass das Budget die Leistungsform der Zukunft ist. Diese Informationen sollen Mut machen und Lust darauf, die neuen Möglichkeiten zu entdecken!

A handwritten signature in black ink, reading 'Hubert Hüppe'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Hubert Hüppe
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Inhalt

- 2** Vorwort Stefan Göthling
- 4** Vorwort Hubert Hüppe
- 8** Einleitung
- 9** Leistungen und Leistungsträger
- 10** Verfahren
 - 10** Antragstellung
 - 10** Feststellen des Bedarfs
 - 10** Bestimmung und Rolle des Beauftragten
 - 11** Unterrichtung der beteiligten Leistungsträger/Einholung der Stellungnahmen
 - 12** Zielvereinbarung
 - 12** Bescheide
- 12** Modellregionen
- 13** Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget
- 18** Ausgesuchte persönliche Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget
- 24** Sozialrechtliche Grundlagen Persönlicher Budgets
- 27** Gesetzes- und Verordnungstexte
- 33** Weitere Informationen zum Persönlichen Budget
- 35** Literatur zum Persönlichen Budget – Auswahl -
- 38** Internetseiten zum Persönlichen Budget – Auswahl -
- 39** Das Bürgertelefon
- 40** Beratungsstellen des Bundes und der Länder
- 64** Impressum

Einleitung

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Dadurch können Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden behinderte Menschen zu Budgetnehmern oder Budgetnehmerinnen, die den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Menschen. Das Persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und Leistungserbringer auf; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt.

Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende* Persönliche Budgets als Komplexleistungen. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Seit dem 1. Juli 2004 ist geregelt, dass heute neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können.

Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen. Die Bewilligung stand bis zum 31. Dezember 2007 in seinem pflichtgemäßen Ermessen; es handelte sich bis dahin also um eine so genannte Kann-Leistung.

Seit 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

Leistungen und Leistungsträger

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 wurde klargestellt, dass für alle Leistungen zur Teilhabe statt Dienst- und Sachleistungen Persönliche Budgets bewilligt werden können. Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Auch Einmalzahlungen sind möglich.

Über die Leistungen zur Teilhabe hinaus können einbezogen werden Leistungen der Krankenkassen und Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder Gutscheine erbracht werden können.

Folgende Leistungsträger können bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Rentenversicherungsträger
- Unfallversicherungsträger
- Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- Jugendhilfeträger
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt
- Bundesagentur für Arbeit

Verfahren

Antragstellung

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets ist zunächst der Antrag. Die Antragstellung ist immer freiwillig. Anträge auf Persönliche Budgets können bei den auf Seite 9 aufgelisteten Leistungsträgern gestellt werden.

Darüber hinaus können auch Anträge bei den gemeinsamen Servicestellen gestellt werden, sowohl auf ein „einfaches“ Persönliches Budget bei nur einem einzigen Leistungsträger als auch auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, bei dem zwei oder mehr Leistungsträger beteiligt sind. Im Internet finden Sie Informationen zu den gemeinsamen Servicestellen unter www.reha-servicestellen.de.

Feststellen des Bedarfs

Im Rahmen eines so genannten Bedarfsfeststellungsverfahrens bei den Leistungsträgern wird der jeweilige Hilfebedarf des behinderten Menschen ermittelt.

Wer bisher schon Leistungen bezogen hat und nun lediglich auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets umsteigen will, wird die Umstellung vermutlich relativ leicht erreichen, da der Bedarf schon ermittelt wurde. Bei diesen Budgetnehmern oder Budgetnehmerinnen wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Preise für den Ankauf von bestimmten Leistungen festzulegen (Verpreislichung).

Wer wegen eines erhöhten Bedarfs auf ein Persönliches Budget wechseln möchte, teilt dies seinem Leistungsträger oder der gemeinsamen Servicestelle mit.

Bei Neuansuchen wird der Bedarf in so genannten Hilfeplan- oder Budgetkonferenzen wie bei Leistungen ermittelt, die nicht als Persönliches Budget beantragt werden. Hieran nehmen selbstverständlich gleichberechtigt – neben allen beteiligten Leistungsträgern und gegebenenfalls der gemeinsamen Servicestelle – auch der Budgetnehmer oder die Budgetnehmerin, gegebenenfalls auch eine Vertrauensperson, teil. Hier erfolgt auch sofort die Zusammenführung der Teilbudgets.

Bestimmung und Rolle des Beauftragten

Für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung ist grundsätzlich der Leistungsträger verantwortlich, bei dem der Antrag gestellt wurde. Allerdings muss dieser zumindest an einer Teilleistung am Persönlichen Budget beteiligt sein. Er wird damit grundsätzlich „Beauftragter“. Er ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzu-

stellen, ob er zuständig ist. Dabei hat er sowohl seine sachliche als auch seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Stellt der Rehabilitationsträger dabei fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Zum „Beauftragten“ für die weitere Durchführung des Budgetverfahrens wird dann entweder dieser neu angesprochene Leistungsträger oder „Beauftragter“ bleibt der Leistungsträger, der zuerst angesprochen wurde. Die beteiligten Leistungsträger können jedoch in Abstimmung mit dem Budgetnehmer oder der Budgetnehmerin eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. Diese Regelungen gelten auch für gemeinsame Servicestellen mit dem Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

Unterrichtung der beteiligten Leistungsträger / Einholung der Stellungnahmen

Der Beauftragte unterrichtet unverzüglich die beteiligten Leistungsträger über die Beantragung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets und holt von diesen Stellungnahmen hierzu ein. Die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger müssen Aussagen enthalten zu:

- dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des behinderten Menschen,
- der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
- dem Inhalt der Zielvereinbarung,
- einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Zielvereinbarung

Sobald der jeweilige Bedarf von dem oder den jeweiligen Leistungsträgern ermittelt wurde, schließen der Budgetnehmer/die Budgetnehmerin und der beauftragte Leistungsträger eine so genannte Zielvereinbarung ab. Die Zielvereinbarung regelt die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele und enthält eine Regelung über den Nachweis für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie über die Qualitätssicherung. Die Zielvereinbarung muss individuell auf die jeweilige Person und die Leistungen angepasst werden und möglichst konkret sein. Zielvereinbarungen sollen sein:

- spezifisch ○ realistisch
- messbar ○ terminiert
- anspruchsvoll

Bescheide

Bei einem „einfachen“ Persönlichen Budget erstellt der Leistungsträger, der für die Bewilligung der entsprechenden Leistung zuständig ist, einen Bescheid.

Bei einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget wird der Bescheid vom beauftragten und am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger (Beauftragter) im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger gefertigt (der so genannte Gesamtverwaltungsakt) und erbringt die Leistung.

Die jeweiligen Bescheide sind rechtsmittelfähig. Das heißt: Wenn nicht im Sinne des potentiellen Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin entschieden wurde, können die Rechtsmittel Widerspruch und Klage gegenüber dem Leistungsträger, der den Bescheid gefertigt hat, eingelegt werden.

Modellregionen

Das Modellprojekt „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ wurde bis Ende 2007 insbesondere in acht bundesdeutschen Regionen erprobt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales begleiteten die Universitäten Tübingen, Dortmund und Reutlingen die Einführung Persönlicher Budgets im Rahmen dieses Modellprojektes von Oktober 2004 bis Juni 2007 wissenschaftlich.

Die acht Modellregionen* sind:

- **Bayern** (München und Mittelfranken)
- **Berlin** (Friedrichshain/Kreuzberg)
- **Hessen** (Kreise Groß-Gerau und Marburg-Biedenkopf)
- **Nordrhein-Westfalen** (Düsseldorf und Bielefeld)
- **Rheinland-Pfalz** (Trier-Saarburg, Stadt Trier, Bernkastel-Wittlich)
- **Sachsen-Anhalt** (Magdeburg mit umliegenden Landkreisen)
- **Schleswig-Holstein** (Kreise Segeberg und Schleswig-Flensburg)
- **Thüringen** (Gera)

*Weitere Informationen zu den Modellregionen finden Sie im Internet (siehe hierzu Seite 38).

Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget

Was ist eigentlich das Persönliche Budget?

Mit einem Persönlichen Budget können behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe selbstständig einkaufen und bezahlen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung, in begründeten Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben.

Was ist das Ziel dieser neuen Leistungsform?

Behinderte Menschen sollen selbst entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Mit dem Persönlichen Budget werden sie zu Käufern, Kunden und manchmal auch zu Arbeitgebern. Damit erhalten sie mehr Einfluss auf die Art der Leistungserbringung.

Wie hoch ist das Persönliche Budget?

Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines behinderten

Menschen decken. Bei Untersuchungen lag das kleinste Budget bei 36 €

und das höchste bei 12.683 €. Die Mehrheit der bewilligten Budgetsum-

men lag zwischen 200 € und 800 € im Monat. Mehr Geld als bisher sollte aber niemand erwarten: Das Persönliche Budget soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Dabei sind möglicherweise notwendige Aufwendungen für Beratung und Unterstützung schon einbezogen.

Wer kann ein Persönliches Budget beantragen?

Den Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Persönliches Budget in Frage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Welche Leistungen zur Teilhabe kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. Ausdrücklich vorgesehen ist auch der Einsatz des Persönlichen Budgets für betreutes Wohnen. Es eignet sich in besonderem Maße, den Auszug aus einem Heim und den Eintritt in betreute Wohnmöglichkeiten zu erleichtern.

Außerdem sind als Persönliches Budget möglich:

- Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe,
- Krankenkassenleistungen,
- Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenz, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben),
- Hilfen zur Frühförderung bei behinderten Kindern.

Wo kann man einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen?

Die Rehabilitationsträger haben in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine gemeinsame Servicestelle eingerichtet. Dort kann man einen Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets stellen. Im Internet finden Sie Informationen zu den gemeinsamen Servicestellen unter www.reha-servicestellen.de.

Einen Antrag kann man auch stellen bei:

- der Krankenkasse
- der Pflegekasse
- dem Rentenversicherungsträger
- dem Unfallversicherungsträger
- dem Träger der Alterssicherung der Landwirte
- dem Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- dem Jugendhilfeträger
- dem Sozialhilfeträger
- dem Integrationsamt
- der Bundesagentur für Arbeit

Wie läuft das Verwaltungsverfahren beim Persönlichen Budget ab?

Bei der Vielfalt möglicher Konstellationen und den verschiedenen beteiligten Leistungsträgern lässt sich hier keine allgemein verbindliche Aussage treffen. Ein typischer Ablauf könnte wie folgt aussehen:

- Der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch (ggf. von Angehörigen oder anderen Personen unterstützt) wendet sich an eine gemeinsame Servicestelle.

- Im Gespräch wird geklärt, für welche Hilfen der behinderte Mensch ein Persönliches Budget haben möchte, welche Leistungen tatsächlich für ihn infrage kommen, welche ihm zustehen und welche somit insgesamt in Betracht kommen.
- Hat die ratsuchende Person eine gemeinsame Servicestelle aufgesucht, nimmt diese mit dem oder den zuständigen Leistungsträger/n Kontakt auf.
- Wenn es um Leistungen mehrerer Leistungsträger geht, bittet der Leistungsträger, der zum so genannten Beauftragten wird, die anderen Leistungsträger um eine Stellungnahme, die innerhalb von zwei Wochen von diesen abzugeben ist.
- Dann wird mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin besprochen, welche Leistungen in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden können. Bei Bedarf werden Vertreter der beteiligten Leistungsträger beteiligt. Der behinderte Mensch kann eine Person seines Vertrauens mitbringen.
- Sobald der jeweilige Bedarf von dem oder den jeweiligen Leistungsträger/n festgestellt ist, schließen die leistungsberechtigte Person und der „Beauftragte“ eine Zielvereinbarung über die mit dem Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen.
- Der behinderte Mensch erhält dann einen Bescheid, in dem die Einzelheiten des Persönlichen Budgets enthalten sind. Sollte er nicht mit der Feststellung des Persönlichen Budgets einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, Rechtsmittel bei dem Leistungsträger einzulegen, der den Bescheid erlassen hat.
- Im Abstand von mindestens zwei Jahren muss der Hilfebedarf in einem weiteren Bedarfsfeststellungsverfahren geprüft und ggf. angepasst werden.

Wer unterstützt bei der Beantragung und Verwaltung des Budgets?

Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger leisten Beratung und Unterstützung. Auch haben sich verschiedene Initiativen gebildet, die selbst beraten oder Beratungsstellen in der Region vermitteln. Ein Beispiel dafür ist das Kompetenzzentrum des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (www.projekt-persoennesliches-budget.de).

Kostet die Beratung und Unterstützung etwas?

Die Beratung und Unterstützung durch die Servicestellen ist kostenfrei. Das gilt prinzipiell auch für Angebote von Selbsthilfeinitiativen. Darüber hinaus ist bei der Bewilligung Persönlicher Budgets aber auch der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller oder Antragstellerin zu klären und zu berücksichtigen. Soweit den Budgetnehmern zugängliche und zumutbare Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht ausreichen, können und müssen erforderliche Aufwendungen daher bei der Bemessung der Budgets berücksichtigt werden.

Das Persönliche Budget wurde in Modellregionen erprobt. Können Persönliche Budgets auch außerhalb dieser Modellregionen erbracht werden?

Ja, bis Ende 2007 wurden Persönliche Budgets in ganz Deutschland erprobt (insbesondere in acht Modellregionen – siehe Kapitel „Modellregionen“ auf Seite 12).

Gibt es auch Vorbehalte gegen das Persönliche Budget?

Ja. Manche behinderten Menschen befürchten, dass ihnen mit dem Persönlichen Budget bisher gezahlte Leistungsansprüche gekürzt würden oder dass sie mit der Verwaltung ihres Persönlichen Budgets überfordert seien. Auch bestehen Ängste, dass die Qualität der Teilhabeleistungen bei der Leistungsform des Persönlichen Budgets nicht gesichert sei. Hinzu kommt die Furcht mancher behinderter Menschen, ohne bisher bekannte Bezugspersonen die Anforderungen des Alltags bewältigen zu müssen. Darüber hinaus fehlt es bei einigen Leistungsträgern und Leistungserbringern noch an grundsätzlichem Wissen und Informationen zum Persönlichen Budget. Leider engagieren sich zahlreiche Leistungserbringer noch zögernd in diesem innovativen Bereich. Nicht zuletzt soll diese Broschüre die Informationsdefizite reduzieren.

Ist das Budget auch für jüngere behinderte Menschen geeignet?

Ja, gerade von dieser Personengruppe wird es schon jetzt besonders angenommen. Insbesondere für jüngere behinderte Menschen, die bei Volljährigkeit aus dem Elternhaus ausziehen wollen, ist das ambulant betreute Wohnen mit Persönlichen Budgets eine echte Alternative zur Heimbetreuung. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, z. B. Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Kann der behinderte Mensch gezwungen werden, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen?

Ein Persönliches Budget kann nur dann bewilligt werden, wenn der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch es selbst beantragt. Die Entscheidung zwischen der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets und der Sachleistung trifft der behinderte Mensch selbst. Das Persönliche Budget stellt nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit dar.

In welcher Leistungsart wird das Persönliche Budget erbracht?

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, das Persönliche Budget als Geldleistung auszusahlen. In der Regel erhalten Budgetnehmer oder Budgetnehmerin am Monatsanfang ihr Budget für den ganzen Monat. Das SGB IX sieht im Ausnahmefall vor, das Persönliche Budget durch Gutscheine zu erbringen, die die Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen bei bestimmten Diensten einlösen können. Das Recht der Sozialen Pflegeversicherung sieht vor, dass für so genannte Pflegesachleistungen nur Gutscheine ausgegeben werden können. Die Gutscheine können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind.

Muss der behinderte Mensch einen Nachweis für die Verwendung Persönlicher Budgets erbringen?

Aufgabe des Persönlichen Budgets ist es, die Teilhabe der behinderten Menschen durch gezielten Einsatz von Geldmitteln oder gegebenenfalls Gutscheinen zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, schließen Leistungsträger und Budgetnehmer oder Budgetnehmerin eine Zielvereinbarung ab, in der festgelegt wird, ob und wie der Einsatz der Mittel nachgewiesen werden soll. Dabei soll sich der Nachweis auf die Leistung beziehen, nicht auf den Preis. Ausreichend ist eine Ergebnisqualitätskontrolle. Die Ausgestaltung der Nachweise sollte in einer einfachen und unbürokratischen Form („so wenig wie möglich, so viel wie

nötig“) abhängig von der Art der Leistung und dem Bedarf stattfinden. Auf diese Weise soll auch die Bereitschaft des Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung gestärkt werden.

Ausgesuchte persönliche Erfahrungen*

BEISPIEL 1

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine 32-jährige körperlich behinderte Frau (Tetra Spastik), die im Rollstuhl sitzt. Auch ihre Arme und Hände kann sie aufgrund ihrer Behinderung nur eingeschränkt bewegen. Zurzeit wohnt sie noch mit ihrer Schwester gemeinsam im Hause ihrer Eltern, möchte aber ausziehen. Nach eigenen Angaben benötigt sie Assistenz im Haushalt, bei der Körperpflege und der täglichen Versorgung. Darüber hinaus sind eine Arbeitsassistenz sowie Fahrdienste und Begleitung in der Freizeit notwendig.

Nach der Mittleren Reife absolvierte die Budgetnehmerin eine Ausbildung als Bürokauffrau in einem Berufsbildungszentrum für Menschen mit Behinderung. Trotz dieser qualifizierten Ausbildung war sie danach zwei Jahre arbeitslos. Im Anschluss daran fand sie eine Anstellung in der Verwaltung eines örtlichen Forschungsinstituts, bei dem sie zunächst vier Jahre Vollzeit und zurzeit aus betriebsbedingten Gründen nur noch Teilzeit (50 %) tätig ist.

Das erste Mal hörte sie von einem Persönlichen Budget Anfang des Jahres 2004. Daraufhin befasste sie sich intensiv mit dem Thema und informierte sich fortwährend über Entwicklungen in diesem Bereich. So reifte nach und nach die Idee, für sich selbst ein Budget zu beantragen, zunächst allerdings nur aufgrund des Gedankens, die Eltern von der ständigen „Hin- und Herfahrierei“ zu entlasten. Ziel war daher erst einmal, ein Budget für die Freizeit (Freizeitassistenz) zu erhalten. Aus diesem Grunde hatte sich die Budgetnehmerin bei einem ortsansässigen Behindertenverein nach einem „Ansprechpartner“ für das Persönliche Budget erkundigt. Zur Kreisverwaltung verwiesen, erhielt sie vom dortigen Sozialamt die Zusage für ein Freizeitbudget. Parallel dazu wurde die neue Budgetnehmerin von einer Sozialarbeiterin besucht, die ihr schließlich den Tipp zur Beantragung eines trägerübergreifenden Budgets gab.

Früher erhielt die Budgetnehmerin sechs verschiedene Leistungen von fünf unterschiedlichen Trägern:

- Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Arbeitsassistenz) vom Integrationsamt,
- Pflegesachleistungen der Pflegestufe II sowie Verhinderungspflege für 28 Tage im Jahr von der Pflegeversicherung,
- Krankengymnastik von der Krankenkasse,
- Freizeit-Budget vom Sozialhilfeträger sowie
- Kfz-Hilfe (Fahrten zur Arbeit) von der Bundesagentur für Arbeit.

Zum trägerübergreifenden Budget wurden schließlich die Leistungen des Integrationsamts (Arbeitsassistenz) sowie des Sozialhilfeträgers (Freizeitassistenz) zusammengefasst. Die restlichen Leistungen (Pflege, Fahrdienste, Krankengymnastik) laufen gegenwärtig weiter, sind aber nicht oder noch nicht Bestandteil des Budgets.

Den Anstoß und die Beratung über das trägerübergreifende Persönliche Budget erfolgte durch eine Sozialarbeiterin des Sozialamtes. Nach diesem ersten Impuls wurde die heutige Budgetnehmerin zu verschiedenen Treffen einer Projektgruppe zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget eingeladen und ausführlich beraten. Im August 2005 stellte die Frau schließlich den Antrag auf das trägerübergreifende Persönliche Budget. Anfang Dezember fand dann das trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren statt und im Januar 2006 wurde die Zielvereinbarung abgeschlossen. Im Februar 2006 erhielt die neue Budgetnehmerin das trägerübergreifende Persönliche Budget zunächst einmal für ein halbes Jahr, um es zu testen, danach fand ein erneutes Abstimmungsgespräch statt. Bewilligt wurde das trägerübergreifende Persönliche Budget jedoch sofort für ein ganzes Jahr. Alleiniger Ansprechpartner für die behinderte Frau ist und bleibt der Sozialhilfeträger. Die Budgetnehmerin selbst bezeichnet ihr trägerübergreifendes Budget als ein „zusammengeschweißtes Budget“, da es aus Arbeits- und Freizeitassistenz besteht. Die Leistungen der Krankenkasse sind übrigens auf ihren eigenen Wunsch nicht in das trägerübergreifende Persönliche Budget eingeflossen. Hier befürchtete sie für sich mehr Arbeit bei gleichen Leistungen.

* u.a. aus dem Zwischenbericht „Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“ der wissenschaftlichen Begleitforschung aus Oktober 2006

Mittelfristig beabsichtigt die Budgetnehmerin, trotz der für sie notwendigen 24-stündigen Betreuung ein selbständiges Wohnen ins Auge zu fassen. Hierbei sollen ihr Leistungen aus dem Persönlichen Budget behilflich sein.

Ihr trägerübergreifendes Persönliches Budget beträgt zurzeit 916 € monatlich. Es besteht aus einem Teilbudget des Sozialhilfeträgers für die Freizeitassistenz als Leistungsteilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 200 € sowie aus einem Teilbudget des Integrationsamtes in Höhe von 716 € für die Arbeitsassistenz zur Sicherung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Das Budget wird von der Budgetnehmerin selbst verwaltet und auf ein eigenes dafür eingerichtetes Sonderkonto überwiesen. Die Stundenabrechnung für die Arbeitsassistenz wird von dem Dienstleister erstellt und als Gesamtrechnung an die Budgetnehmerin gesandt. Diese begleicht die Rechnung und reicht sie gesammelt in größeren Abständen der Kreisverwaltung ein. Dabei ist lediglich ein Formblatt (Auflistung) auszufüllen. Weitere Verwendungsnachweise müssen nicht erbracht werden. Für das anteilige Freizeitbudget wird von der Budgetnehmerin kein Verwendungsnachweis verlangt.

Die Zufriedenheit der Budgetnehmerin mit dem trägerübergreifenden Budget ist sehr hoch. Hauptgründe hierfür sind die Flexibilität und Entscheidungsfreiheit eines Persönlichen Budgets sowie insbesondere der Verzicht auf umfangreiche Nachweise und die angenehme Begleiterecheinung, dass nur ein Ansprechpartner als Anlaufstelle zu kontaktieren ist. Sie hält das trägerübergreifende Persönliche Budget insgesamt für eine gelungene Sache und würde sich auf alle Fälle jederzeit wieder hierfür entscheiden.

BEISPIEL 2

Während die vorgenannte Budgetnehmerin noch den Einzug in eine eigene Wohnung plant, hat dies eine 35-jährige Rollstuhlfahrerin, über die im Folgenden berichtet wird, bereits vollzogen.

Bereits mit 18 Jahren zog sie aus der Wohnung der Mutter aus und lebte mehrere Jahre in Berufsbildungswerken und Wohnheimen für behinderte Menschen. Im Jahre 2003 ist sie dann erstmals in eine eigene barrierefreie Wohnung gezogen. Nach dem Auszug aus dem Wohnheim erhielt sie die nötigen Hilfen zunächst von einem Pflegedienst. Doch seit Juli 2005 organisiert sie ihre Hilfen selbst. Das Persönliche

Budget ermöglicht es ihr, die Assistenz als behinderte Arbeitgeberin selbst zu organisieren. Dies war schon lange ihr Traum, den sie mit Hilfe des Persönlichen Budgets endlich realisieren konnte.

Die Budgetnehmerin ist von Geburt an behindert. Sie nutzt einen Rollstuhl und braucht, obwohl sie teilweise mithelfen kann, Hilfe bei nahezu allen Verrichtungen des täglichen Lebens. Heute erhält sie, ihrem Bedarf entsprechend angepasst, acht Stunden Assistenz pro Tag. Früher wurden die nötigen Hilfen vom Pflegedienst erbracht. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets ist es nun möglich, diese Hilfen selbst zu organisieren.

Die Kosten der Assistenz bewegen sich heute auf etwa dem gleichen Niveau wie früher. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass das Geld auf das Konto der Budgetnehmerin gezahlt wird und diese selbst über den Einsatz bestimmen kann. Wichtig ist dabei aus ihrer Sicht, dass sie neben den Leistungen für die Hilfe zur Pflege auch den Betrag für die Sachleistung, den früher der Pflegedienst erhalten hat, überwiesen bekommt.* Aus dem gesamten Persönlichen Budget kann sie nun ihre gesamte Assistenz selbst bezahlen und flexibel einsetzen.

Trotz anfänglicher kleiner organisatorischer Probleme und der Tatsache, dass die Organisation der Hilfen gelegentlich auch etwas aufwändiger ist, als sich von Pflegediensten rundherum „bedienen“ zu lassen, ist die Budgetnehmerin insgesamt mit den Möglichkeiten, die ihr das Persönliche Budget bieten, sehr zufrieden. Sie selbst kann nicht verstehen, warum nicht viel mehr Menschen mit Behinderung dieses Modell nutzen. Aus ihrer Sicht ist es viel individueller und bietet viel mehr Freiheiten, sein Leben so zu gestalten, wie es für einen am besten passt.

Ganz ohne Beratung, die sie von einem Zentrum für behinderte Menschen in der Anfangsphase zur späteren Nutzung des Arbeitgebermodells erhalten hat, ging es auch in diesem Fall nicht. Dieses Zentrum hilft ihr auch heute noch bei der Abrechnung einer bei ihr fest angestellten Halbtagskraft. Die beiden Assistentinnen, die sie darüber

*Der Geldbetrag in Höhe der Pflegesachleistung wurde nur im Rahmen des Modellprojekts „Integriertes Budget“ gezahlt. Dieses Projekt wurde nur in zwei Regionen in Rheinland-Pfalz durchgeführt und endete am 31.12.2007. Bundesweit sind gemäß § 35a SGB XI bisher nur Gutscheine in Höhe der Pflegesachleistung oder Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI vorgesehen.

hinaus auf 400 € Basis beschäftigt, und zwei Springerinnen, die bei Bedarf stundenweise für sie arbeiten, rechnet sie selbst ab. Auf diese Weise hat sie fünf Assistentinnen zur Verfügung, die ihr im Alltag je nach Bedarf helfen können. Besonders den flexiblen Einsatz der Hilfskräfte weiß sie zu schätzen. Obwohl sie mit den Hilfskräften der Pflegedienste stets zufrieden war, waren diese doch stark an die Strukturen ihrer Organisationen gebunden und somit meist sehr unflexibel. Wenn sich Zeiten eines Assistenzbedarfs bei ihr einmal verändert haben, war es in der Regel sehr schwierig, die Kräfte des Pflegedienstes passgenau einzusetzen. So war es meist noch nicht einmal möglich, morgens etwas später aufzustehen oder mal etwas Besonderes unternehmen zu wollen.

Heute kann sie das viel individueller und flexibler planen und die Assistenz so organisieren, wie sie sie tatsächlich braucht. Außerdem hat sie durch das Budget auch mehr Hilfen zur Verfügung, denn vorher flossen einige der Mittel in die Regiekosten des Pflegedienstes. So war es möglich, den etwas erhöhten Hilfebedarf, der aufgrund von Veränderungen in ihrer persönlichen Situation entstanden war, bei gleichbleibenden Kosten zu decken. Bei dem Einsatz eines Pflegedienstes wäre dies, so vermutet sie, teurer geworden.

Bei dem Einsatz des Pflegedienstpersonals war die strikte Trennung der Leistungen in verschiedene Bereiche wie Pflege oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten aus ihrer Sicht störend. Jetzt erledigen ihre Assistentinnen alle anstehenden Arbeiten, so dass sie sich die Hilfen viel flexibler einteilen kann und sie mit ihren Assistentinnen auch mal zusätzlichen Freizeitaktivitäten nachgeht. Bewusst hat sie sich auch ausschließlich weibliche Assistenz gewählt, was bei einem Pflegedienst nicht ohne Weiteres möglich ist.

BEISPIEL 3

In diesem Beispiel geht es um den Fall eines Budgetnehmers mit geistiger Behinderung. Es handelt sich um einen 32-jährigen Mann, der in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet. Er war früher verheiratet und lebt seit der Scheidung von seiner Frau selbstständig in seiner eigenen Wohnung, kommt dabei aber nicht ganz alleine zurecht. Seine gesetzliche Betreuerin schlug ihm vor, ein Persönliches Budget zu beantragen. Das war vor etwa zwei Jahren. Gemeinsam haben die beiden besprochen, welche Betreuung er sich wünscht und von wem diese durchgeführt werden soll. Den Antrag hat die Betreuerin ausgefüllt,

dabei aber möglichst viele Formulierungen des künftigen Budgetnehmers übernommen, damit auf diese Weise authentisch und überzeugend vermittelt werden konnte, welche Ziele der 32-Jährige verfolgt.

Der Antrag auf ein Persönliches Budget wurde von ihm beim Sozialamt seiner Heimatstadt eingereicht. Kurz darauf kam es zu einem Kennenlerngespräch zwischen dem Antragsteller, seiner gesetzlichen Betreuerin und der Verantwortlichen der Antragstelle. Die Mitarbeiterin des Sozialamtes hat den potentiellen Budgetnehmer auch noch zuhause besucht, um sich ein besseres Bild von ihm machen zu können. Die Betreuerin hält diese persönlichen Kontakte für sehr wichtig und hat sehr gute Erfahrungen damit gemacht.

Danach folgte die Hilfeplankonferenz, in der über Bedarf und Höhe des Persönlichen Budgets entschieden wurde. Von dem bewilligten Persönlichen Budget werden nun acht Stunden Betreuung pro Woche finanziert, die er bei einem speziellen Dienst einer großen Behindertenorganisation eingekauft hat. Zunächst stand die Hilfe in Alltagsdingen im Vordergrund. So musste der neue Budgetnehmer lernen zu bügeln, Wäsche zu waschen, einzukaufen usw. Außerdem brauchte er Unterstützung beim Umgang mit seiner 8-jährigen Tochter, die er regelmäßig am Wochenende sieht. Einen Teil des Budgets verwendet er für die Teilhabe im Freizeitbereich, z. B. für den Mitgliedsbeitrag in einem Fitness-Studio. Da die Betreuerin für die Geldangelegenheiten des Mannes zuständig ist, regelt sie die Überweisungen für die Betreuungsleistungen des ambulanten Dienstes, nachdem der Budgetnehmer den Stunden-Zettel des Assistenten geprüft, für richtig befunden und unterschrieben hat.

Inzwischen ist der neue Budgetnehmer so selbstständig geworden, dass er nur noch vier Stunden Betreuung in der Woche benötigt.

Die Betreuerin hält das Persönliche Budget für eine große Chance behinderter Menschen, selbstbestimmter zu leben. Sollte es bei dem von ihr betreuten behinderten Menschen irgendwann mal wieder einen größeren Betreuungsbedarf geben, so würde sie das gegenüber dem Leistungsträger vertreten und ist überzeugt, dass der Betrag des Persönlichen Budgets auch entsprechend angehoben würde. Der Budgetnehmer selbst ist stolz auf seine Eigenständigkeit und sehr zufrieden, dass alles reibungslos funktioniert.

Sozialrechtliche Grundlagen Persönlicher Budgets

Im Rahmen des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), das seit dem 1. Juli 2001 in Kraft ist, wurde die neue Leistungsform des Persönlichen Budgets in § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX eingeführt. Dabei erhalten Leistungsempfänger auf Antrag von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen ein eigenes Budget, aus dem sie die Aufwendungen bezahlen, die sie für notwendig halten. Damit können behinderte Menschen den „Einkauf“ von Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Die betroffenen Menschen als Experten in eigener Sache können so selbst entscheiden, welche Hilfen für sie am besten sind sowie welcher Dienst und welche Person ihnen zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringt. Diese Entscheidungsfreiheit ermöglicht mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen. Mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets wird das klassische Leistungsdreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer aufgelöst; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt.

Durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wurden die Regelungen zum Persönlichen Budget in § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX mit Wirkung ab 1. Juli 2004 weiter ausgestaltet. Während Absatz 1 nahezu unverändert blieb, wurden die Absätze 2 bis 6 völlig neu gefasst und regeln nunmehr die nähere Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch Persönliche Budgets. Für die beteiligten Leistungsträger ist zusätzlich zur Kernregelung in § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX in den jeweiligen Leistungsgesetzen geregelt, dass Leistungen als Persönliche Budgets erbracht werden können (vgl. § 103 SGB III, §§ 2 und 11 SGB V, § 13 SGB VI, § 26 SGB VII, § 102 Abs. 7 SGB IX, §§ 28 und 35a SGB XI, §§ 11, 57, 61 und 122 SGB XII sowie § 7 ALG).

Durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) erfolgten noch weitere Klarstellungen. So richten sich nach dem neu angefügten Absatz 4 Satz 3 Widerspruch und Klage gegen den Beauftragten; damit sollen wechselnde Zuständigkeiten in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden.

§ 17 Abs. 4 SGB IX regelt bei mehreren Leistungsträgern das Verfahren zur Erbringung von trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Die Leistungsberechtigten erhalten die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets „aus einer Hand“. In Satz 1 des Absatzes 4 ist geregelt, welcher Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt erlässt und das weitere Verfahren durchführt. Beauftragter ist der nach § 14 SGB IX zuständige Träger, wenn er im Rahmen des Persönlichen Budgets Leistungen zu erbringen hat.

Die Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV) vom 27. Mai 2004 ist ebenfalls am 1. Juli 2004 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1055). Diese sieht ein gestuftes Verfahren vor: Der nach § 14 SGB IX zuständige Träger handelt im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger. Er holt von den beteiligten Leistungsträgern Stellungnahmen ein, insbesondere zum Bedarf und der Höhe der Persönlichen Budgets. Nachdem die beteiligten Träger die notwendigen Feststellungen in einem Bedarfsfeststellungsverfahren gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten beraten haben, trifft der Beauftragte mit diesem eine Zielvereinbarung. Darin wird insbesondere Näheres zu den Förder- und Leistungszielen festgehalten. Sobald die Zielvereinbarung geschlossen worden ist, erlässt der Beauftragte den Leistungsbescheid.

(3) Die Rehabilitationsträger erproben die Einführung persönlicher Budgets durch Modellvorhaben.

gen sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Eine Pauschalierung weiterer Leistungen bleibt unberührt. An die Entscheidung ist der Antragssteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden im Verfahren nach § 10 so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 erstangegangene und beteiligte Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch.

ben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch.

[Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung des Persönlichen Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.]

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung des Persönlichen Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden

§ 159 Abs. 5 SGB IX in der Fassung vom 21. März 2005

(5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

**Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch –
(Budgetverordnung – BudgetV) vom 27. Mai 2004**

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

**§ 2
Beteiligte Leistungsträger**

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationssträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

**§ 3
Verfahren**

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Weitere Informationen zum Persönlichen Budget

Weitere Informationen zum Persönlichen Budget finden sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

www.budget.bmas.de

Hier befindet sich auch der Bericht der Bundesregierung zur Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erarbeiteten vorläufigen Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget können im Internet kostenlos als PDF-Datei herunter geladen werden.

www.bar-frankfurt.de

Wer keinen Internetzugang hat, kann die Handlungsempfehlungen bei der BAR ebenfalls kostenlos bestellen:

BAR, Solmstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Tel. **069 605018-0**

Fax **069 605018-29**

oder per E-Mail an: **info@bar-frankfurt.de**

Die von der Bundesagentur für Arbeit erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget vom 20.5.2008 sind im Internet unter dem Suchbegriff „**Persönliches Budget**“ zu finden.

www.arbeitsagentur.de

Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Vertrauenspersonen Beratung und Unterstützung an. Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere auch die Leistung, bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets zu helfen.

Die gemeinsame Servicestelle in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter

www.reha-servicestellen.de

Vielfältige Informationen und Beratung zum Persönlichen Budget erhält man auch vom:

„Kompetenzzentrum Persönliches Budget“

Oranienburger Straße 13–14

10178 Berlin

Tel. **030 24533-170**

Fax **030 24636-110**

E-Mail: **budget@paritaet.org**

Internet: **www.budget.paritaet.org.**

Auch das Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. berät zum Ortstarif unter:

Tel. **01805 474712**

oder per E-Mail an: **pandelis.chatzievgeniou@fab-kassel.de**

Internet: **www.isl-ev.de**

Literatur zum Persönlichen Budget

Auswahl

Bartz, E.

„Das Persönliche Budget“ – Ein Handbuch für Leistungsberechtigte Herausgeber: Forum selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V.

Baur, F.

Personenbezogenes Budget – das niederländische Modell eines „Eingliederungsgeldes für Behinderte“, in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1999, S. 321 ff.

Besser und billiger, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2004, S. 130 ff.

Benz, M.

Das Persönliche Budget nach § 26 Abs 1 S 2 SGB VII, in: Die Berufsgenossenschaft 2005, S. 321 ff.

Bienwald, W.

Persönliches Budget und Rechtliche Betreuung, in: Familienrechtszeitung 2005, S. 254 ff.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatt für Behinderte

Werkstatt: Dialog, in: Das Werkstatt Magazin, 4.2005

Clade, H.

Mehr Autonomie durch persönliche Budgets, in: Deutsches Ärzteblatt 2003, A 3286-3288

Diemer, S.

Modellprojekt persönliches Budget für Menschen mit Behinderung, in: Soziale Arbeit 10. November 2002, S. 398 ff.

Dreyer, M.

Selbstbestimmt leben - Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget für Menschen mit Behinderungen, in: Die Ersatzkasse 3/2005, S. 106 ff.

Fahlbusch, J.

Rechtsfragen des persönlichen Budgets, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 2006, S. 227 ff.

Fesca, M.

Das Persönliche Budget gemäß § 17 SGB IX - Neue Kundenrolle der Menschen mit Behinderungen, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 2006, Heft 3, S. 22 ff.

Fichert, F./ Kaas, S.

Mehr Selbstbestimmung für behinderte Menschen durch Persönliche Budgets, in: Sozialer Fortschritt 2003, S. 309 ff.

Finke, B.

Das trägerübergreifende persönliche Budget aus Sicht der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in: Behindertenrecht 2006, S. 57 ff.

Frühauf, T./ Beier, M./ Kräling K./ Niehoff, U./ Wagner-Stolp, W.

Persönliches Budget, in: Fachdienst der Lebenshilfe 2000, S. 2 ff.

Giraud, B.

Das Persönliche Budget – ein Zeichen der Zeit?, in: Behindertenrecht 2005, S. 34 ff.

Hagelskamp, J.

Das persönliche Budget kommt, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2004, S. 126 ff.

Hajen, L.

Persönliche Budgets in der Behindertenpolitik, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 2001, S. 66 ff., S. 113 ff.

Kaas, S.

Persönliche Budgets für behinderte Menschen – Evaluation des Modellprojekts „Selbstbestimmen – Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ in Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2002

Klie, T./ Siebert, A.

INTEGRIERTES BUDGET – die Verbindung von Pflegebudget und Persönliche Budgets nach § 17 SGB IX, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2006, S. 62 ff.

Kukla, G.

Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, in: Die Krankenversicherung 2004, S. 185 ff.

Lachwitz, K.

Persönliche Budgets gemäß § 17 SGB IX idF des SGB XII-Entwurfs auch für Menschen mit geistiger Behinderung?, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2003, S. 149 ff.

Persönliche Budgets für Menschen mit Behinderungen, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2004, S. 9 ff.

Neumann, V.

Selbstbestimmte Leistungsgestaltung im SGB 9 - Wunsch- und Wahlrecht, Geldleistungsoption und persönliches Budget, in: Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung 2003, S. 2631 ff./ Zeitschrift für Sozialrecht in Deutschland und Europa 2003, S. 392 ff.

Rösch, M.

Das Persönliche Budget kann kommen, in: Juristische Zeitschrift für selbstbestimmte Assistenz 2004, S. 51 f.

Pöld-Krämer, S.

Vom Antrag bis zur Auszahlung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2004, S. 107 ff.

Schmidt, R.

Personenbezogene Pflegebudgets, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2004, S. 134 ff.

Schoeller, A.

Persönliche Budgets und viele Aktivitäten, in: Deutsches Ärzteblatt 2005, A 334-336

Wacker, E.

Die Rehabilitation im Wind des Wandels, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2003, S. 45 ff.

Wacker, E./ Wansing, G./ Schäfers, M.

Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität, Wiesbaden 2005

Wansing, G./ Hölscher, P./ Wacker, E./

Persönliches Budget, in: Impulse Mai 2002, S. 4 ff

Welti, F.

Persönliche Budgets für behinderte Menschen, in: Pflege- und Krankenhausrecht 2006, S. 2 ff.

Fünf Jahre Sozialgesetzbuch IX - eine Bilanz, in: Sozialrecht und Praxis 2006, S. 275 ff.

Wendt, S.

Chancen und Grenzen des Persönlichen Budgets im Übergang der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt, in: Impulse 2005, S. 39 ff.

Bericht der Bundesregierung über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Bundestagsdrucksache 16/3983

Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets, herunterladbar unter www.projekt-persoennes-budget.de

Internetseiten zum Persönlichen Budget

Auswahl

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Informationen zum Persönlichen Budget
<http://www.budget.bmas.de>

Der Paritätische Wohlfahrtsverband: Kompetenzzentrum Persönliches Budget
<http://www.budget.paritaet.org>

Wissenschaftliche Begleitforschung der Modellprojekte
„Trägerübergreifendes Persönliches Budget“
<http://www.projekt-persoenliches-budget.de>

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
<http://www.bar-frankfurt.de>

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz:
Zur Individuellen Hilfeplanung
http://www.masfg.rlp.de/Soziales/Individuelle_Hilfeplanung.htm

Forum selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V.
<http://www.forsea.de>

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.
<http://www.isl-ev.de>

Weitere Informationen zu den Modellregionen:

Region Mittelfranken, Bayern:
<http://www.bezirk-mittelfranken.de>

Berlin:
<http://www.friedrichshain-kreuzberg.de>

Kreis Groß-Gerau, Hessen:
<http://www.kreisgg.de>

Kreis Marburg-Biedenkopf, Hessen:
<http://www.marburg-biedenkopf.de>

Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen:
http://www.duesseldorf.de/sozialamt/behinderte/fin_hilfen/persoenliches_budget.shtml

Bielefeld, Nordrhein-Westfalen:
<http://www.bielefeld.de/de/gs/budget/>

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz:
<http://www.lsjv.de>

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz:
<http://www.masfg.rlp.de>

Schleswig Holstein:
<http://www.carenetz.org>

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist von Montag bis Donnerstag von **8.00 Uhr bis 20.00 Uhr** erreichbar.



Zum Thema Behinderung wählen Sie bitte die
Telefonnummer **0 18 05 - 67 67 15***



Wenn Sie das **Schreibtelefon** für Gehörlose und Hörgeschädigte nutzen wollen, wählen Sie bitte die Telefonnummer **0 18 05 - 67 67 16***

Per **Fax** erreichen Sie das Bürgertelefon immer unter der Nummer **0 18 05 - 67 67 17***



Das **Gebärdentelefon** erreichen Sie nur in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr über **www.bmas.bund.de** oder mit ISDN-Bildtelefon unter der Nummer **0 30 18 - 80 80 80 5**

Für die Kommunikation benötigen Sie entweder ein VoIP- und videofähiges Endgerät, das mit dem Signalisierungsprotokoll SIP umgehen kann (IP-Video-Telefon) oder einen PC mit einer entsprechenden Software (Softclient bzw. Softphone).

*Die Kosten für diese Anrufe liegen bei 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz.

Beratungsstellen des Bundes und der Länder

Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften

PARITÄTISCHES Kompetenzzentrum Persönliches Budget DPWV Gesamtverband e.V.

Das PARITÄTISCHE Kompetenzzentrum Persönliches Budget bietet eine Übersicht über die bestehenden Informationen, organisiert Veranstaltungen wie bundesweite Fachtagungen und Regionalkonferenzen und bietet in Einzelfällen Vermittlung und Beratung an.

- Kompetenzzentrum Persönliches Budget -
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: 0 30-24 533-0
Telefax: 0 30-26 074-130
E-Mail: budget@paritaet.org
www.budget.paritaet.org

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BAR

Die BAR bietet Informationen und Auskunft zum Persönlichen Budget und in Einzelfällen auch Beratung an.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Bernd Giraud
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69-60 50 18-0
Telefax: 0 69-60 50 18-29
E-Mail: info@BAR-Frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de

REHADAT

REHADAT ist ein Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation. Zum Thema Persönliches Budget finden Sie unter www.rehadat.de Literaturhinweise, Gesetzesgrundlagen, Beratungsstellen, Forschungsprojekte und Seminare.

REHADAT wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln.

REHADAT Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation
Institut der deutschen Wirtschaft Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln
Telefon: 02 21-49 81-844
Telefax: 02 21-49 81-99 844
E-Mail: info@rehadat.de
www.rehadat.de

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7,
40239 Düsseldorf
Telefon: 02 11-64 004-0
Telefax: 02 11-64 004-20
E-Mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Broschüre des Bundesverbandes Körper- und Mehrfachbehinderte
Merkblatt: Das Persönliche Budget: Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!

www.bvkm.de/0-10/recht,rechtsratgeber,index.html

ASL – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.

Bundesweite und regionale Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops und Fortbildungen zu Themen wie Organisationsformen persönlicher Assistenz oder das trägerübergreifende Persönliche Budget

ASL – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.
Trendelenburgstraße 12
14057 Berlin
Telefon: 030-61 40 14 00
Telefax: 030-61 65 89 51
E-Mail: asl-berlin@t-online.de
www.asl-berlin.de

Zentrum Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL) e.V.

Aktuelle Projekte, einen Terminkalender, Vereinsinformationen, Tipps sowie eine Linkliste. u.a. mit den Adressen der Zentren für Selbstbestimmtes Leben im ganzen Bundesgebiet.

ZsL Mainz e.V.
Rheinstraße 43-45
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31-14 674-3
Telefax: 0 61 31-14 674-440
E-Mail: info@zsl-mainz.de
www.zsl-mainz.de

Assistenzbörsen

Bundesweite Assistenzbörse im Internet

VbA – Selbstbestimmt Leben e.V.

Der Verein VbA – Selbstbestimmt Leben e. V. (Verbund behinderter ArbeitgeberInnen) in München betreibt eine bundesweite Assistenzbörse.

VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.

Westendstr. 93

80339 München

Telefon: 0 89-54 03 46 80

Telefax: 0 89-54 03 46 85

E-Mail: assistenzboerse@vba-muenchen.de

www.assistenzboerse.de

Stellenmarkt selbstbestimmte Assistenz

Stellenmarkt selbstbestimmte Assistenz für AssistenznehmerInnen und AssistenzgeberInnen

www.stellenmarkt-sba.de

Kooperation Behinderter im Internet e.V. (kobinet)

Redaktionsadresse

Kooperation Behinderter im Internet e.V.

Rolf Barthel

Franz-Jacob-Straße 14

10369 Berlin

Telefon/Telefax: 0 32 12 722 19 50

E-Mail an die Redaktion: redaktion@kobinet-nachrichten.org

www.kobinet-nachrichten.org

Beratungsstellen in Baden-Württemberg

Stadtkreise (Stadtverwaltungen) und Landkreise (Landratsämter) in Baden-Württemberg
(als örtliche Sozialhilfeträger)

Adressen im örtlichen Telefonbuch oder über www.service-bw.de

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation in Baden Württemberg

www.gemeinsame-servicestelle.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstraße 3

70173 Stuttgart

Telefon: 07 11-619 67-0

Telefax: 07 11-619 67-67

www.liga-bw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.

Rotebühlstr. 133

70197 Stuttgart

Telefon: 07 11-25 11 81-0

Telefax: 07 11-25 11 81-1

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-bw.de

www.lag-selbsthilfe-bw.de

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstr. 105

76135 Karlsruhe

Kostenfreies Servicetelefon 0800-1000 480 24

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Kranken- und Pflegekassen in Baden-Württemberg

www.aok.de

www.vdak.de

Agenturen für Arbeit

Adressen im örtlichen Telefonbuch oder über www.arbeitsagentur.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon: 07 11-63 75-0

www.kvjs.de

Beratungsstellen in Berlin

ASL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e. V. (ASL e. V.) berät ausschließlich Menschen mit körperlicher Behinderung, die eine Budgetgewährung in Erwägung ziehen (sog. Arbeitgebermodell oder auch Kombination aus Sachleistung und Arbeitgebermodell).

ASL e. V. – Frau Stenger
Trendelenburgstraße 12
14057 Berlin
Telefon: 0 30-61 40 14 00
Telefax: 0 30-61 65 89 51
E-mail: asl-berlin@t-online.de
www.asl-berlin.de

BZSL e. V. – Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.

Das Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V. berät durch „Peer Counseling“, d. h. Beratung und Unterstützung durch behinderte Menschen, die neben ihrer fachlichen Kompetenz ihre persönlichen Erfahrungen einbringen (Betroffenen beraten Betroffene).

BZSL e. V.
Frau Marquardt
Prenzlauer Allee 36
10405 Berlin
Telefon: 0 30-44 05 44 24/25
Telefax: 0 30-44 05 44 26
E-mail: info@bzsl.de
webseite: www.BZSL.de

ApK Landesverband Berlin e. V. – Angehörigenverband psychisch Kranker

Frau Weißenborn vom Angehörigenverband psychisch Kranker unterstützt nicht nur die Angehörigen, sie ist die Ansprechpartnerin auch für Betroffene.

ApK Landesverband Berlin e. V.
Mannheimer Str. 32
10713 Berlin
Telefon: 0 30-86 39 57 01
Telefax: 0 30-86 39 57 02
E-mail: weissenborn@apk-berlin.de
www.apk-berlin.de

Beratungsstellen in Bremen

Selbstbestimmt Leben Bremen

Ostertorsteinweg 98
28203 Bremen
Telefon: 04 21-70 44 09
Telefax: 04 21-70 44 01
E-Mail: zslbremen@aol.com

Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.

Geschäftsführer: Herr Klaus Ripken
Adolf-Kolping-Str.29
28578 Bremerhaven
Telefon: 04 71-9 62 67-0
Telefax: 04 71-9 62 67-99

Beratungsstellen in Hamburg

Bezirksamt Wandsbeck

Fachamt Eingliederungshilfe
Barmbeker Markt 22
22081 Hamburg
Telefon: 0 40-4 28 81-93 61 / -92 51
E-Mail: PersoenlichesBudget@wandsbek.hamburg.de

Agentur für Arbeit Hamburg

- Berufliche Rehabilitation -
Kurt -Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Telefon: 0180 1-555 111
E-Mail: hamburg@arbeitsagentur.de

Techniker Krankenkasse

Museumstraße 33-35
22765 Hamburg
Telefon: 0 40-69 21-69 69
Telefax: 0 40-69 21-61 41
E-mail: hamburg@tk-online.de

Gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Bürgerweide 4
20535 Hamburg
Telefon: 0 40-24 190-162
Telefax: 0 40-24 190-136
E-mail: info@drv-nord.de

Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen
c/o Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedel Rinn
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11-353-14 17
Telefax: 0611-353-1699
E-Mail: petra.schmidt@hmdis.hessen.de

Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg-Vorpommern
Körnerstraße 7
19055 Schwerin
Telefon: 03 85-50 06-0
Telefax: 03 85-50 06-100

**Landesvorsitzender des Allgemeinen Behindertenverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Herr Peter Braun
Am Blumenborn 23
17033 Neubrandenburg
Telefon: 03 95-368 86 55
Telefax: 03 95-368 86 55

Beratungs- und Geschäftsstelle des Landesverbandes der Lebenshilfe
Lankower Straße 9
19057 Schwerin
Telefon: 03 85-478 03 42
Telefax: 03 85-478 03 41
E-Mail: info@lebenshilfe-mv.de
www.lebenshilfe-mv.de

AOK Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 50
19063 Schwerin
Telefon: 01802 590 590-0
Telefax: 01802 590 590-1777
E-Mail: service@mv.aok.de

Beratungsstelle Selbstbestimmt Leben
Doberaner Straße 114
18057 Rostock
Ansprechpartner: Frau Anja Gruse
Telefon: 03 81- 857 23 51

ANKER Sozialarbeit gGmbH

Beratungsstelle Anker
 Rogahner Straße 4
 19061 Schwerin
 Telefon: 03 85-617 32 56
 Telefax: 03 85-617 13 90
 Ansprechpartner: Frau Niebergall-Sippel und Team
 E-Mail: beratung@anker-sozialarbeit.de
www.anker-sozialarbeit.de

Deutsche Rentenversicherung Nord

Platanenstraße 43
 17033 Neubrandenburg
 Telefon: 03 95-370-0
 Telefax: 03 95-370-28 10
 Ansprechpartner: Frau Draegert
 E-Mail: martina.draegert@drv-nord.de

Weitere Geschäftsstellen

17109 Demmin

Treptower Straße 28
 Telefon: 03998-28 15 30

18528 Bergen

Stralsunder Chaussee 8
 Telefon: 03838-80 88-0

17192 Waren

Bahnhofstraße 27
 Telefon: 03991-15 19-0

19059 Schwerin

Lübecker Straße 142
 Telefon: 0385-731 04-0

17235 Neustrelitz

Strelitzer Straße 42
 Telefon: 03981-231 07-0

19288 Ludwigslust

Schlossfreiheit 1a
 Telefon: 03847-429 20

17309 Pasewalk

Am Markt 1
 Telefon: 03973-28 05 60

19370 Parchim

Ludwigsluster Straße 33
 Telefon: 03871-45 10 10

17489 Greifswald

Marienstraße 28
 Telefon: 03834-57 66-0

23966 Wismar

Philipp-Müller-Straße 43
 Telefon: 03841-72 73-0

18055 Rostock

Kröpeliner Straße 57
 Telefon: 0381-459 45-0

18273 Güstrow

Gartenstraße 3
 Telefon: 03843-46 44-0

18437 Stralsund

Jungfernstieg 1
 Telefon: 03831-26 40-0

Beratungsstellen in Niedersachsen

Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V.

Nikolausstraße 11
26135 Oldenburg
Telefon: 04 41-2 10 29-0
Telefax: 04 41-2 10 29-10
E-Mail: niedersachsen-bremen@vdk.de
www.vdk.de/niedersachsen-bremen

SoVD Niedersachsen

Herschelstraße 31, 30159 Hannover
Telefon: 05 11-70 148-37
Telefax: 05 11-70 148-70
E-Mail: info@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de

Selbstbestimmt Leben Hannover e. V.

Beratung und Projekte für Menschen mit Behinderungen
– Peer Counseling –
– Budget Beratung –
Am Mittelfelde 80
30519 Hannover
Telefon: 05 11-352 25 21
Telefax: 05 11-271 62 15
E-Mail: SelbstbestimmtLebenhannover@t-online.de

Lebenshilfe Braunschweig gGmbH

Kaiserstraße 18, 38100 Braunschweig
Beratungsteam Persönliches Budget
Jens Ludwig
Telefon: 05 31-47 19-369
Telefax: 05 31-47 19-381
E-Mail: jens.ludwig@lebenshilfe-braunschweig.de

Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit

Gudrun Kneiske-Spitzer
Beauftragte für Belange behinderter Menschen
Rathaus B, Zimmer B 169
Porschestraße 49
38840 Wolfsburg
Telefon: 0 53 61-28 28 95
Telefax: 0 53 61-28 24 88
E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt.wolfsburg.de

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
 30159 Hannover
 Karl Finke
 Telefon: 05 11-120 40 07
 Telefax: 05 11-120 99 40 07
 E-Mail: karl.finke@ns.niedersachsen.de

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen hat in Zusammenarbeit mit dem Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen Budgetberaterinnen und Budgetberater ausgebildet. Nach unserem Verständnis sind Budgetberaterinnen und Budgetberater Menschen mit Behinderung die andere Menschen mit Behinderung beraten (peer-counseling Prinzip). Dabei geht es darum, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, zu erkennen, wie (für was) das persönliche Budget eingesetzt werden kann und entscheiden zu können, ob sie ein Persönliches Budget beantragen wollen.

Die ausgebildeten Budgetberaterinnen und Budgetberater sind:

Hartmut Schatz, Peine
 hartmut.schatz@schwerhoerigen-netz.de

Susanne Grebe-Deppe, Northeim
 susanne-grebe@gmx.de

Hannelore Kükemück, Bad Gandersheim, Hagenmühlenweg 4

Martina Skorzcyk, Salzgitter
 martina.skorzcyk@stadt.salzgitter.de

Doris Pemöller, Verden
 doris.pemoeller@ewetel.net

Patricia Ramm-Babin, Verden
 patricia.ramm-babin@ewetel.net

Gotthard Feist, Hameln
 g.feist@t-online.de

Elke Steinmeyer, Emden
 e.steinmeyer@obw-emden.de

Viggo Schmidt, Quackenbrück
 viggo.schmidt@ewetel.net

Wolfgang Holz, Buxtehude
 wolfgang_holz@web.de

Yvonne Hermann, Braunschweig
 yhermann@web.de

Monika Nölting, Northeim
 monikanoelting@gmx.de

Meike Dittmar, Oldenburg
 meike.dittmar@web.de

Wegen der großen Nachfrage hat sich der Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e. V. entschlossen, weitere Seminare für Budgetberaterinnen und Budgetberater anzubieten. Weitere Informationen zu den Konditionen dieser Seminare befinden sich auf der Internetseite www.vnb.de unter der Rubrik „News & Infos“.

Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon: 02 21-8 00
Telefax: (Zentrale): 02 21-8 09 22 00
E-Mail: post@lvr.de
www.lvr.de

LWL Behindertenhilfe Westfalen

Piusallee 8
48147 Münster
Telefon: 02 51-591 36 10
E-Mail: marita.brown@lwl.org
www.lwl.org

café 3b

Integrative Beratungs- und Begegnungsstätte für Behinderte
Feilenstr. 3
33602 Bielefeld
Telefon: 05 21-6 02 02
Telefax: 05 21-770 94 09
E-Mail: cafe3b@t-online.de

Die Kette

Dagmar Richerzhagen
Paffrather Str. 70
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 02-25 61-261
Telefax: 0 22 02-25 61-260
E-Mail: d.richerzhagen@die-kette.de
www.die-kette.de

Persönliches Budget Dortmund

c/o AWO Unterbezirk Dortmund
Klosterstr. 8-10
44135 Dortmund
Telefon: 02 31-99 34-0
Telefax: 02 31-99 34-130
E-Mail: info@awo-dortmund.de
www.awo-dortmund.de

Lebenshilfe NRW

Abtstr. 21
50354 Hürth
Telefon: 0 22 33-9 32 45-0
Telefax: 0 22 33-9 32 45-10
E-Mail: info@lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe-nrw.de

Zentrum für selbstbestimmtes Leben

An der Bottmühle 2
50678 Köln
Telefon: 02 21-32 22 90
Telefax: 02 21-32 14 69
E-mail: info@zsl-koeln.de
www.zsl-koeln.de

Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderter (L.A.G.) e.V. Mainz

Geschäftsstelle Erika Künzel
 Kaiserstr. 42
 55116 Mainz
 Telefon: 0 61 31-33 62-80
 Telefax: 0 61 31-33 62-86
 E-Mail: lagsbrlp@t-online.de
www.lag-sb-rlp.de

Club Behinderter und ihrer Freunde Südpfalz e.V.

Münchner Straße 5
 76829 Landau in der Pfalz
 Telefon: 0 63 41-987 60-0
 Telefax: 0 63 41-987 60-60

Netzwerk Selbstbestimmung und Gleichstellung NSG

Kaiserstr. 42
 55116 Mainz, Rheinland-Pfalz
 Telefon: 0 6131-5 53 01 96
 Telefax: 0 6131-33 62 86
 E-Mail: info@selbstbestimmung-rlp.de
www.selbstbestimmung-rlp.de

Zentrum Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL) e.V.

Rheinstraße 43-45
 55116 Mainz
 Telefon: 0 61 31-1 46 74-3
 Telefax: 0 61 31-1 46 74-440
 E-mail: info@zsl-mainz.de
www.zsl-mz.de

Commit – Club behinderter und ihrer Freunde e.V.

Josefsstraße 54-56
 55118 Mainz
 Telefon: 0 61 31-67 29 11
 E-mail: info@commit-cbf.de

Lebenshilfe Neuwied e.V.

Ansprechpartner: Christiane Bischoff
 Orffstraße 37b
 56566 Neuwied
 Telefon: 0 26 22-88 66-0
 E-mail: c.bischoff@lebenshilfe-neuwied.de

Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH

Drechslerweg 25
 55125 Mainz
 Telefon: 0 61 31-78 96-0
 Telefax: 0 61 31-78 96-44

Heinrich Haus gGmbH
Beratungsstelle Offene Hilfen
Ansprechpartner: Werner Gruhl
Neuwieder Straße 46
56566 Neuwied
Telefon: 0 26 22-70 58 50
Telefax: 0 26 22-70 58 59
E-Mail: werner.gruhl@heinrich-haus.de

Beratungsstellen im Saarland

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
Telefon: 06 81-40 05-2 00
Telefax: 06 81-40 05-2 05
E-Mail beratung@arbeitskammer.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Feldmannstr. 92
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81-9 26 60-0
Telefax: 06 81-9 26 60-40
E-Mail info.rps@paritaet.de

Miteinander Leben Lernen e.V.
Gewerbepark Eschberger Weg
Gebäude 3
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81-6 87 97-0
Telefax: 06 81-6 87 97-44
E-Mail info@mllev.de

Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Telefon: 06 81-9 10 24 23
Telefax: 06 81-96 02 13 29
E-Mail info@selbsthilfe-im-saarland.de

Sozialverband VdK Saarland e.V.
Neugeländstr. 11
66117 Saarbrücken
Telefon: 06 81 -5 84 59-0
Telefax: 06 81 -5 84 59-50
E-Mail saarland@vdk.de

Beratungsstellen in Sachsen

**Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**
Herr Stephan Pöhler
Albertstraße 10
01097 Dresden
Telefon: 03 51-564 59 20
Telefax: 03 51-564 59 24
E-Mail: poehler@beauftragter.sms.sachsen.de

Kommunaler Sozialverband Sachsen (überörtlicher Träger d. Sozialhilfe)
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig
Telefon: 03 41-12 66-0
Telefax: 03 41-12 66-700
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Sozialämter bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger d. Sozialhilfe)

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Geschäftsstelle:
Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Telefon: 03 51-49 16 63 4
Telefax: 03 51-49 16 65 5
E-Mail: liga-fw-sachsen@parisax.de

Mitgliedsverbände:

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e.V.
Georg-Palitzsch-Str. 10
01239 Dresden
Telefon: 03 51-84 70 4-0
Telefax: 03 51-84 70 4-540
E-Mail: landesverband.kontakt@awo-sachsen.de

**Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e.V.**
Magdeburger Str. 33
01067 Dresden
Telefon: 03 51-49 83-60
Telefax: 03 51-49 83 – 793
E-Mail: post@caritas-dicvdresden.de
www.dicvdresden-meissen.caritas.de

Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Sachsen
Kaitzer Str. 2
01069 Dresden
Telefon: 03 51-46 780
Telefax: 03 51-46 78 222
E-Mail: info@drksachsen.de
www.drksachsen.de

Diakonie Sachsen

Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul
Telefon: 03 51-83 15 0
Telefax: 03 51-83 15 40 0
E-Mail: info@diakonie-sachsen.de
Fachverbände unter: www.diakonie-sachsen.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Telefon: 03 51-49 166-0
Telefax: 03 51-49 166-14
E-Mail: paritaet.sachsen@parisax.de
www.parisax.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

- Zweigstelle Dresden -
Hasenberg 1
01067 Dresden
Telefon: 03 51-48 45 480
Telefax: 03 51-48 45 481
E-Mail: zwst-sachsen@t-online.de

Weitere Träger von Beratungsstellen:

Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Elisenstraße 12
09111 Chemnitz
Telefon: 03 71-33 40 0
Telefax: 03 71-33 40 33
E-Mail: sachsen@vdk.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (LAG SH)

Beratungs- und Geschäftsstelle
Michelangelostraße 2
01217 Dresden
Telefon: 03 51-47 93 50-0
Telefax: 03 51-350-17
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-sachsen.de

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)

im Sozialamt
Ehrlichstraße 3
01067 Dresden
Ansprechpartnerin: Frau Marion Panek
Telefon: 03 51-48 81 252

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation siehe Internet unter
www.reha-servicestelle.de .

Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Beauftragter der Landesregierung für die Belange Behinderter Menschen

Herr Adrian Maerevoet
 Turmschanzenstr. 25
 39114 Magdeburg
 Telefon: 03 91-567-45 64
 Telefax: 03 91-567-40 52
 E-Mail: behindertenbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de
www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Walter-Rathenau-Str 38
 39106 Magdeburg
 Frau Andrea Fesser
 Telefon: 03 91-6 05 31 50
 Telefax: 03 91-6 05 31 00
 E-Mail: andrea.fesser@caritas-magdeburg.de
 Herr Dr. Henning Daßler
 Telefon: 03 92 01-6 24 55
 Telefax: 03 92 01-6 24 60
 E-Mail: h.dassler@bodelschwingh-haus.de

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15
 06122 Halle
 Herr Thomas Kuhne
 Telefon: 03 45-68 15-834
 Telefax: 03 45-69 12-803
 E-Mail: thomas.kuhne@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Selbstbestimmt Leben in Sachsen-Anhalt e.V.

Postfach 110133
 39050 Magdeburg
 Vorsitzender: Herr Rüdiger Groß
 E-Mail: gross@verein.selbst-bestimmt-leben.de

Beratungsstellen in Schleswig-Holstein

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein

Beselerallee 57
 24105 Kiel
 Telefon: 04 31-56 02-0
 Telefax: 04 31-56 02-78
www.paritaet-sh.org

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.

Kanalufer 48
 24768 Rendsburg
 Telefon: 0 43 31-593-0
 Telefon: 0 43 31-593-244
www.diakonie-sh.de
 E-Mail: info@diakonie-sh.de

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
Telefon: 04 31-9 83 88 0
Telefax: 04 31-9 83 88 10
www.sovd-sh.de

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein

Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Telefon: 04 31-5 11 40
Telefax: 04 31-5 11 41 08
www.awo-sh.de

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein. e.V.

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Telefon: 04 31-57 07-0
Telefax: 04 31-57 07-218
E-Mail: info@drk-sh.de
www.drk-sh.de

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Kastanienstraße 27
24114 Kiel
Telefon: 04 31-6 61 18-0
Telefax: 04 31-6 61 18-40
E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de
www.lebenshilfe-sh.de

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e.V.

Villenweg 18
24119 Kronshagen
Telefon: 04 31-58 98 18
Telefax: 04 31-58 82 13
E-Mail: info@lvkm-sh.de
www.lvkm-sh.de

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V.

Detlev-H-Rötger-Str. 48
25224 Itzehoe
Telefon: 0 48 21-8 71 30
E-Mail: paczkowskilpesh@gmx.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.

Memelstr. 4
23554 Lübeck
Telefon: 04 51-40 85 08-0
Telefax: 04 51-40 85 08-55
E-Mail: info@bsvsh.org
www.bsvsh.org

Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Hasseer Straße 47
 24113 Kiel
 Telefon: 04 31-64 34-468
 Bildtelefon: 04 31-64 34-656
 Telefax: 04 31-64 34-493
 E-Mail: info@gv-sh.de

careNetz Service gGmbH

Plessenstraße 16
 24837 Schleswig
 Telefon: 0 46 21-30 69 37
 Telefax: 0 46 21-301 42 86
 E-Mail: info@carenetz.org
 www.carenetz.org

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle
 Lohmühlenweg 21c
 25551 Hohenlockstedt
 Telefon: 0 48 26-83 10
 Telefax: 0 48 26-83 11
 E-Mail: info@dsb-lv-sh.com

Beratungsstellen in Thüringen

Verband der Behinderten e.V.

Kreisverband Erfurt
 Projekt Assistenzagentur
 Frau Karin Krause
 Rotdornweg 13
 99089 Erfurt
 Telefon: 03 61-751 06 50
 Telefax: 03 61-751 06 51
 E-Mail: assistenzagentur@web.de

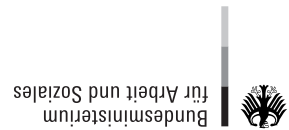
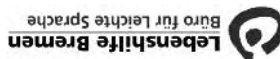
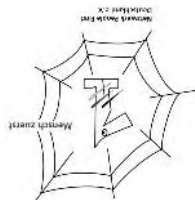
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V.

Herr Ralf Schneider
 Bergstr. 11
 99192 Neudietendorf
 Telefon: 03 62 02-262 24
 Telefax: 03 62 02-262 58
 E-Mail: R.Schneider@paritaet-th.de

Impressum

Beauftragter der Bundesregierung
 für die Belange behinderter Menschen
 10117 Berlin
 Tel.: 030 18 527-2648
 Fax: 030 18 527-1871
 Email: info@behindertenbeauftragter.de
www.behindertenbeauftragter.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Bei diesem Heft haben mitgeholfen

Beauftragter der Bundesregierung
 für die Belange behinderter Menschen
 10117 Berlin
 Tel.: 030 18 527-2648
 Fax: 030 18 527-1871
 Email: info@behindertenbeauftragter.de
www.behindertenbeauftragter.de

Dieses Heft hat gemacht:



Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen



Selbstbestimmt Leben: ○ ○

○ Persönliches Budget



Leichte Sprache

Das trägerübergreifende Persönliche Budget

So können Menschen mit Behinderung mehr selber bestimmen

Das trägerübergreifende Persönliche Budget

So können Menschen mit Behinderung
mehr selber bestimmen

Inhaltsverzeichnis

- Seite 4 **Vorwort Stefan Göthling**
Geschäftsführer von Mensch zuerst
Netzwerk People First Deutschland e. V.
- 6 **Begrüßung Hubert Hüppe**
Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
- 9 **Was ist das Persönliche Budget?**
- 9 **Für wen ist das Persönliche Geld?**
- 10 **Welche Hilfen kann ich mit dem
Persönlichen Geld bezahlen?**
- 10 **Was bedeutet: Trägerübergreifendes Persönliches Geld?**
- 11 **Wie viel Geld bekomme ich?**
- 12 **Wie oft bekomme ich Geld?**
- 12 **Muss ich das Persönliche Geld nehmen?**
- 13 **Kann ich das Persönliche Geld überall bekommen?**
- 13 **Welche Vorteile hat das Persönlichen Geld?**
- 13 **Hat das Persönliche Geld auch Nachteile?**

Seite 14 **Wie bekomme ich das Persönliche Geld?**

- 14 **Schritt 1:** Sie stellen einen Antrag.
- 16 **Schritt 2:** Gespräch über Ihre Hilfe
- 17 **Schritt 3:** Vertrag über Ihre Hilfen
- 18 **Schritt 4:** Sie bekommen einen Bescheid

18 **Wie lange bekomme ich das Persönliche Geld?**

19 **Wer kann Ihnen bei dem Persönlichen Geld helfen?**

19 **Kostet die Beratung und Unterstützung etwas?**

20 **Beispiele von Menschen,
die das Persönliche Geld bekommen**

- 21 Frau Kurz
- 23 Frau Meier
- 26 Herr Benz

Vorwort

Seit Januar 2008 haben behinderte Menschen ein Recht auf das Persönliche Budget – das Persönliche Geld.

Das Ziel ist:

Behinderte Menschen sollen mehr in ihrem Leben selbst bestimmen können.

So wie alle anderen Menschen auch.

Das finden wir von Mensch zuerst sehr gut.

Aber viele Menschen mit Behinderung kennen das Persönliche Geld noch nicht so gut.

Deshalb muss es zum Beispiel

noch mehr Informationen in leichter Sprache geben.

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

In diesem Heft gibt es viele Infos über das Persönliche Geld.

Damit Menschen mit Behinderung

über ihre Wahl-Möglichkeiten besser Bescheid wissen.

Und sie über ihre Hilfen und Unterstützung selbst bestimmen können.

Zum Beispiel bei der Arbeit.

Oder beim Wohnen.

Das Persönliche Geld gibt behinderten Menschen mehr Möglichkeiten selbst zu bestimmen.

Dieses Heft hilft Menschen mit Behinderung,
das Persönliche Geld besser zu verstehen.
In dem Heft wird zum Beispiel erklärt,
wie sie das Geld bekommen.
Und was für sie wichtig ist.

Denn nur mit guten Infos
können behinderte Menschen selbst entscheiden:
Ist das Persönliche Geld etwas für mich?

Stefan Göthling

Geschäftsführer von Mensch zuerst
Netzwerk People First Deutschland e. V.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Gesetz steht, dass Menschen mit Behinderungen ein Persönliches Budget bekommen können.
Budget ist ein anderes Wort für Geld,
man kann also auch Persönliches Geld sagen.

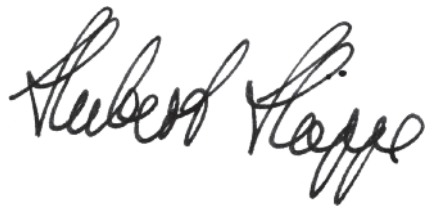
Mit dem persönlichen Geld können behinderte Menschen selbst sagen,
welche Unterstützung sie haben wollen.
Man kann sich alles selber aussuchen.
Zum Beispiel wer einen pflegt,
wer einem im Haushalt hilft
und wer mit einem in die Stadt geht.
Man kann auch selber aussuchen,
wann man das alles machen möchte.

Die Menschen, die das Budget schon ausprobiert haben,
sind sehr zufrieden damit.
Sie finden, dass ihr Leben besser geworden ist.

Seit dem 1. Januar 2008 kann man das Persönliche Geld bekommen.
Jeder kann das Geld bekommen –
egal, welche Behinderung er hat
und welche Leistungen er haben möchte.
Um das Geld zu bekommen, muss man einen Antrag stellen.
Man muss das Budget aber nicht nehmen.
Es kann auch alles so bleiben, wie es ist.

In diesem Heft können Sie lesen,
was das Persönliche Budget ist.
Wir erklären, was man damit machen kann und wie man
ein Persönliches Budget bekommt.

In anderen Ländern gibt es das Persönliche Budget
schon lange und alle finden es gut.
Vielleicht möchten Sie das auch einmal ausprobieren?



Hubert Hüppe
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Diesen Text soll jeder leicht lesen können.
Darum ist der Text nur in männlicher Sprache
geschrieben.
Zum Beispiel steht im Text nur das Wort **Assistent**.
Das Wort **Assistentin** steht nicht im Text.
Die Assistenten können aber auch Frauen sein.

Was ist das Persönliche Budget?

Budget ist ein schweres Wort für Geld.
Damit Sie diesen Text besser verstehen können,
nennen wir das Persönliche Budget hier:
Persönliches Geld.



Dieses Geld können Sie bekommen, wenn Sie eine Behinderung haben und Unterstützung brauchen.
Mit dem Geld können Sie Ihre Hilfe und Unterstützung selbst bezahlen.



So ist es ohne das Persönliche Geld:

Sie wohnen in einem Wohnheim.
Das Wohnheim bekommt Geld. Zum Beispiel vom Sozial-Amt.
Mit dem Geld bezahlt das Wohnheim zum Beispiel Ihre Assistenten.



So ist es mit dem Persönlichen Geld:

Sie bekommen das Geld selbst.
Mit dem Geld bezahlen Sie Ihre Assistenten selber.



Für wen ist das Persönliche Geld?

Alle Menschen mit einer Behinderung
können das Persönliche Geld bekommen.

Auch Menschen mit einer schweren Behinderung
können das Persönliche Geld bekommen.

Auch Kinder und Jugendliche
können das Persönliche Geld bekommen.
Die Eltern müssen dann den Antrag schreiben.



Welche Hilfen kann ich mit dem Persönlichen Geld bezahlen?

Es gibt in Deutschland viele Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Diese Hilfen heißen: Hilfe zur Teilhabe.

Diese Hilfen können Sie mit einem Persönlichen Geld bezahlen. Zum Beispiel:

- Hilfe bei der Pflege.
- Hilfen von der Kranken-Kasse.
- Hilfen bei der Arbeit. Zum Beispiel Arbeits-Assistenz.
- Frühförderung für Kinder.
- Hilfe für das Wohnen.
- Besonders gut ist das Persönliche Geld für das Betreute Wohnen.
Das Persönliche Geld hilft zum Beispiel, wenn Sie aus einem Heim ausziehen wollen.



Was bedeutet: Trägerübergreifendes Persönliches Geld?

Die Hilfen werden von verschiedenen Stellen bezahlt. Zum Beispiel vom Sozial-Amt oder von der Kranken-Kasse.

Diese Stellen heißen: **Träger**.

Bei dem Persönlichen Geld arbeiten alle Träger zusammen.

Was bedeutet das für Sie?

Früher mussten Sie für jede Hilfe einen eigenen Antrag stellen.

Bei dem Persönlichen Geld müssen Sie nur noch einen Antrag stellen.

1x



Sie bekommen dann das Geld für alle Hilfen zusammen auf ein Konto.

Sie müssen auch nicht immer mit allen Trägern sprechen. Sie sprechen nur noch mit einem Träger.

Wie viel Geld bekomme ich?

Sie bekommen so viel Geld für Ihre Hilfe, wie Sie brauchen.

Das kann sehr unterschiedlich sein:

- Wenn Sie viel Hilfe brauchen, bekommen Sie viel Geld.
- Wenn Sie wenig Hilfe brauchen, bekommen Sie weniger Geld.

Sie bekommen aber meistens nicht mehr Geld, als Ihre Hilfe vorher gekostet hat.



Ein Beispiel:

Ohne das Persönliche Geld:

Das Wohnheim bekommt 50 Euro für Ihre Unterstützung beim Einkaufen.

Mit dem Persönlichen Geld:

Sie bekommen 50 Euro.

Damit bezahlen Sie die Unterstützung beim Einkaufen selbst.



Von dem Geld müssen Sie auch die Beratung und Unterstützung für das Persönliche Geld bezahlen.

Ein Beispiel:

Sie suchen eine Person, die Ihnen beim Einkaufen hilft.

Sie können alleine niemanden finden. Sie brauchen dabei Hilfe.

Diese Hilfe müssen Sie auch mit dem Persönlichen Geld bezahlen.



Manchmal bekommen Sie auch **Gutscheine** für das Persönliche Geld.

Mit den Gutscheinen können Sie dann ihre Hilfe bezahlen.

Das ist zum Beispiel so, wenn Sie Pflege von der Pflege-Kasse bekommen. Mit den Gutscheinen können Sie aber nicht überall bezahlen.

Wie oft bekomme ich Geld?

Meistens bekommen Sie das Geld **einmal im Monat**. Mit dem Geld müssen Sie dann für den ganzen Monat Ihre Hilfe bezahlen.



Manchmal bekommen Sie das Geld auch **nur einmal**. Zum Beispiel, wenn Sie das Geld für einen Rollstuhl brauchen.

Muss ich das Persönliche Geld nehmen?

Sie können selber entscheiden, ob Sie das Persönliche Geld haben wollen. Sie bekommen es nur, wenn Sie selber einen Antrag stellen.

Kann ich das Persönliche Geld überall bekommen?

Das Persönliche Geld gibt es in ganz Deutschland.

Seit dem 1. Januar 2008 können Sie das Persönliche Geld überall bekommen.

Bis zum 31. Dezember 2007 wurde das Persönliche Geld ausprobiert.

Welche Vorteile hat das Persönlichen Geld?

- Sie bestimmen selbst, **welche Hilfe** Sie haben wollen.
- Sie bestimmen selbst, **wer Ihnen helfen soll**.
Sie sind der Chef.
- Sie bestimmen selbst, **wann** Sie die Hilfe haben wollen.



Hat das Persönliche Geld auch Nachteile?

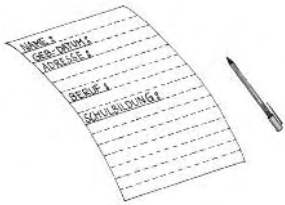
Träger und Anbieter wissen noch zu wenig über das Persönliche Geld.
Das soll sich aber ändern.

Einige Menschen haben Angst vor dem Persönlichen Geld.
Zum Beispiel:

- dass Sie durch das Persönliche Geld weniger Hilfe bekommen.

Die meisten behinderten Menschen finden das Persönliche Geld aber gut.

Wie bekomme ich das Persönliche Geld?



Schritt 1: Sie stellen einen Antrag.

Wenn Sie das Persönliche Geld wollen, müssen Sie einen Antrag schreiben.

In den Antrag schreiben Sie:

Ich möchte das Persönliche Geld haben.

Wohin muss ich den Antrag schicken?

Sie schicken den Antrag zum Beispiel an:

- die Kranken-Kasse,
- die Pflege-Kasse,
- die Renten-Versicherung,
- das Jugend-Amt,
- das Sozial-Amt,
- das Integrations-Amt
- die Agentur für Arbeit.

Diese Stellen heißen **Träger**.

Die Träger bezahlen das Persönliche Geld.

Sie können auch zu einer **Service-Stelle** gehen.

Diese Stellen gibt es in jeder größeren Stadt.

Dort können Sie den Antrag stellen.

Wo eine Service-Stelle ist, können Sie im Internet lesen.

Dazu gehen Sie im Internet auf die Seite

www.reha-servicestellen.de.



Was macht der Träger mit dem Antrag?

Der Träger prüft, ob er zuständig ist.

Wenn er nicht zuständig ist:

Der Träger muss den Antrag sofort an den richtigen Träger geben.

Ein Beispiel:

Sie stellen einen Antrag auf Hilfe bei der Arbeit.

Sie geben den Antrag beim Sozial-Amt ab.

Das Sozial-Amt findet heraus,

dass die Agentur für Arbeit die Hilfe bezahlen muss.

Das Sozial-Amt gibt den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter.

Was passiert nach dem Gespräch?

Jeder Träger muss eine **Stellungnahme** schreiben.

Das ist ein Brief.

In diesem Brief muss stehen:

- Welche Hilfe Sie als Persönliches Geld bekommen können.
- Wie viel Geld oder Gutscheine Sie bekommen.
- Was in der Zielvereinbarung stehen soll.
- Welche Beratung und Unterstützung Sie brauchen.



Schritt 3: Vertrag über Ihre Hilfen

Alle Träger haben gesagt,

welche Hilfe Sie bekommen können.

Jetzt machen Sie mit Ihrem Beauftragten einen Vertrag über Ihre Hilfen.

Diesen Vertrag nennt man: **Zielvereinbarung**.



In der Zielvereinbarung steht:

- welche Hilfe** Sie bekommen.
- welche Ziele** die Hilfe hat.
zum Beispiel, was Sie mit der Hilfe lernen wollen,
bis wann Sie ein Ziel erreichen sollen.
- wie Sie **beweisen** müssen,
dass Sie das Geld für Ihre Hilfe bezahlt haben.
- wie man darauf achtet,
dass Sie **gute Hilfe** bekommen.

Was ist bei der Zielvereinbarung wichtig?

Die Zielvereinbarung muss zu Ihnen passen.

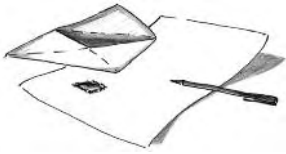
Sie müssen die Ziele auch schaffen können.

Müssen Sie beweisen, was Sie mit dem Geld machen?

Ob Sie etwas beweisen müssen,

steht in der Zielvereinbarung.

Die Beweise müssen einfach sein.



Schritt 4: Sie bekommen einen Bescheid

Sie bekommen einen Brief vom Träger.

Dieser Brief heißt: Bescheid.

Im Brief steht, wie viel Persönliches Geld Sie bekommen und wofür Sie es bekommen.



Wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind

Sie können dagegen Einspruch erheben.

Dafür schreiben Sie einen Brief.

Im Brief steht, dass Sie nicht einverstanden sind.

Vielleicht ändert der Träger dann den Bescheid.

Oder ein Gericht entscheidet,

dass der Träger den Bescheid ändern muss.

Wie lange bekomme ich das Persönliche Geld?

Spätestens nach 2 Jahren gibt es wieder ein Gespräch über Ihr Persönliches Geld.

Dann wird geschaut,

ob die Hilfen noch richtig für Sie sind.

Wer kann Ihnen bei dem Persönlichen Geld helfen?

Die Service-Stellen können Sie beraten
und unterstützen.
Zum Beispiel helfen sie Ihnen bei dem Antrag.
Und sie helfen bei Problemen
mit dem Persönliches Geld.

Es gibt auch andere Beratungs-Stellen.
Zum Beispiel das Bürger-Telefon vom
Bundesministerium.
Sie können dort anrufen.
Die Telefon-Nummer ist: **01 805 67 67 16**



Oder das Beratungs-Telefon von Selbstbestimmt Leben.
Die Telefon-Nummer ist: **0 180 221 66 21**

Kostet die Beratung und Unterstützung etwas?

In den Service-Stellen müssen Sie kein Geld bezahlen.
Auch die meisten Beratungs-Stellen
helfen Ihnen umsonst.



Wenn Sie viel Beratung und Unterstützung brauchen:

Schreiben Sie das in Ihren Antrag.
Der Träger entscheidet dann,
ob Sie dafür mehr Persönliches Geld bekommen.

Beispiele von Menschen, die das Persönliche Geld bekommen

Frau Kurz

Wer ist Frau Kurz?

Frau Kurz ist 32 Jahre alt.

Sie wohnt mit ihren Eltern und ihrer Schwester zusammen.

Frau Kurz ist Büro-Kauffrau.

Sie arbeitet den halben Tag in einem Büro.



Frau Kurz hat eine Behinderung.

Sie sitzt im Rollstuhl.

Sie kann ihre Arme und Beine nur wenig bewegen.

Darum braucht sie viel Hilfe.



Sie braucht zum Beispiel Hilfe

- bei der Körperpflege,
- beim Putzen, beim Einkaufen und Kochen,
- bei der Arbeit,
- in ihrer Freizeit.

Warum wollte Frau Kurz das Persönliche Geld?

Früher bekam Frau Kurz viel Unterstützung von ihren Eltern.

Das war viel Arbeit für die Eltern.

Darum wollte Frau Kurz ein Persönliches Geld für Hilfe in ihrer Freizeit.

Mit dem Geld wollte sie jemanden bezahlen, der sie mit dem Auto fährt.



Was ist mit dem Persönlichen Geld jetzt anders?

Frau Kurz bekommt das Persönliche Geld für die Freizeit.



Frau Kurz bekommt das Persönliche Geld auch für die Arbeit.

Sie bestimmt jetzt selber, wer ihr bei der Arbeit helfen soll.

Sie bezahlt die Person mit dem Persönlichen Geld.

Muss Frau Kurz beweisen, was sie mit dem Geld macht?

Was Frau Kurz mit dem Geld für die Freizeit macht, muss sie nicht beweisen.



Die Rechnungen für die Hilfe bei der Arbeit sammelt Frau Kurz ein paar Monate.

Dann schickt sie die Rechnungen an das Sozial-Amt.



Wie gefällt Frau Kurz das Persönliche Geld?

Frau Kurz ist sehr zufrieden mit dem Persönlichen Geld.

Sie möchte das Persönliche Geld behalten.

Sie findet es gut,

- dass sie jetzt mehr selbst entscheiden kann.
- dass sie nur wenig beweisen muss, was sie mit dem Geld gemacht hat.
- dass sie nur noch mit einem Träger über ihre Hilfen reden muss.



Später möchte Frau Kurz gerne in einer eigenen Wohnung leben.

Hierbei soll ihr das Persönliche Geld auch helfen.



Für die Krankenkasse will Frau Kurz das Persönliche Geld aber nicht.

Sie hat Angst, dass das mehr Arbeit macht.

Frau Meier

Wer ist Frau Meier?

Frau Meier lebt seit 4 Jahren in ihrer eigenen Wohnung.
Frau Meier ist von Geburt an behindert.
Sie benutzt einen Rollstuhl.
Früher hat sie Hilfe von einem Pflege-Dienst bekommen.
Der Pflege-Dienst hat das Geld vom Amt bekommen.
Seit 2 Jahren kümmert sie sich selbst um ihre Hilfe.
Dafür bekommt sie das Persönliche Geld.



Warum wollte Frau Meier das Persönliche Geld?

Frau Meier war mit dem Pflegedienst zufrieden.
Aber sie konnte nicht selbst bestimmen,
wann der Pflegedienst ihr helfen soll.

Zum Beispiel:

Frau Meier braucht Hilfe beim Aufstehen.
Der Pflegedienst kam immer morgens um 8 Uhr.
Das bedeutet, Frau Meier musste immer um 8 Uhr aufstehen.
Sie konnte nie länger schlafen.
Abends kam der Pflegedienst immer um 19 Uhr.
Wenn Frau Meier abends länger ausgehen wollte,
war das oft nicht möglich.



Bei dem Pflegedienst gab es unterschiedliche Hilfen.
Für jede Hilfe kam eine andere Person.
Eine Person kam zum Beispiel nur für die Pflege.
Eine andere Person kam nur zum Putzen oder Kochen.
Das hat Frau Meier gestört

Frau Meier wollte die Hilfe nur von Frauen bekommen.
Beim Pflegedienst konnte sie sich das nicht aussuchen.



Was ist mit dem Persönlichen Geld jetzt anders?

Frau Meier entscheidet selbst, wer sie unterstützen soll.
Bei ihr arbeiten jetzt nur noch Frauen.
Frau Meier sucht die Assistentinnen selber aus.
Sie bezahlt sie auch selbst.

Frau Meier entscheidet selbst, wie viel Hilfe sie braucht.
Eine Assistentin kommt jeden Tag.
Andere kommen nur,
wenn Frau Meier mehr Hilfe braucht.

Frau Meier entscheidet auch selbst,
wann sie die Hilfe braucht.
Frau Meier bespricht mit ihren Assistentinnen, wann sie
kommen sollen.
Wenn sie länger schlafen will,
kommen die Assistentinnen später.
Und wenn sie abends ausgehen möchte,
ist das auch kein Problem.



Die Assistentinnen haben alle die gleichen Aufgaben.
Alle können bei der Pflege helfen.
Alle können putzen.

Frau Meier bekommt jetzt mehr Hilfe als früher.
Der Pflegedienst hat nicht nur Geld für die Hilfe
bekommen.
Er hat auch Geld für andere Dinge bekommen.
Zum Beispiel, weil er Rechnungen schreiben musste.
Das macht Frau Meier jetzt selber.
Darum bekommt sie das Geld noch dazu.
Mit dem Geld kann sie mehr Hilfe bezahlen.

Wie hat Frau Meier das Persönliche Geld bekommen?

Frau Meier hat sich beraten lassen.
Sie ist zu einer Beratungs-Stelle für behinderte Menschen gegangen.
Das Zentrum hilft ihr auch heute noch,
zum Beispiel, wenn sie ihre Assistentin bezahlen muss.



Wie gefällt Frau Meier das Persönliche Geld?

Am Anfang war das mit dem Persönlichen Geld nicht so leicht.
Das Persönliche Geld macht mehr Arbeit.
Früher hat sich der Pflege-Dienst um alles gekümmert.
Zum Beispiel hat der Pflege-Dienst die Assistenten ausgesucht und bezahlt.
Heute muss Frau Meier das selber machen.

Frau Meier ist trotzdem sehr zufrieden mit dem Persönlichen Geld.
Sie kann jetzt viel mehr selbst entscheiden.
Das hat sie sich schon immer gewünscht.
Mit dem Persönlichen Geld konnte sie ihren Wunsch erfüllen.

Sie denkt: Viel mehr Menschen sollen das Persönliche Geld benutzen.
Mit dem Persönlichen Geld kann man viel mehr selbst bestimmen.
Man kann damit genau die Hilfe bekommen, die man haben möchte.



Herr Benz

Wer ist Herr Benz?

Herr Benz ist geschieden.

Er hat eine Tochter.

Er lebt alleine in einer eigenen Wohnung.

Herr Benz arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Er hat eine geistige Behinderung.

Herr Benz braucht Hilfe im Haushalt und in der Freizeit.



Warum wollte Herr Benz das Persönliche Geld?

Herr Benz hat eine gesetzliche Betreuerin.

Die gesetzliche Betreuerin heißt Frau Sorge.

Frau Sorge erzählt Herrn Benz vom Persönlichen Geld.

Herr Benz findet die Idee gut.

Wie hat Herr Benz das Persönliche Geld bekommen?

Herr Benz und Frau Sorge haben zusammen besprochen:

- welche Hilfe Herr Benz sich wünscht,
- wer ihm helfen soll.

Frau Sorge hat den Antrag für das Persönliche Geld geschrieben.

Herr Benz hat ihr gesagt, was sie schreiben soll.

Denn Herr Benz weiß selbst am Besten, was er braucht.



Herr Benz hat den Antrag zum Sozial-Amt geschickt.

Danach wurde er zu einem Gespräch eingeladen.

Der Mann vom Sozial-Amt hat Herrn Benz auch noch in seiner Wohnung besucht.

So konnte er Herrn Benz richtig gut kennen lernen.

Beim nächsten Treffen wurde entschieden,
welche Hilfe Herr Benz bekommt,
und wie viel Hilfe Herr Benz bekommt.

Wofür bekommt Herr Benz das Persönliche Geld?

Herr Benz bekommt jetzt Hilfe
von einem Ambulanten Dienst.
Das bedeutet, die Betreuer kommen zu ihm nach Hause.
Diese Hilfe bezahlt er mit dem Persönlichen Geld.

Am Anfang bekam Herr Benz jede Woche
8 Stunden Hilfe.
Er bekam zum Beispiel Hilfe beim Bügeln
oder beim Einkaufen.
Die Betreuer haben ihm gezeigt,
wie man das alles macht.



Herr Benz hat viel gelernt.
Er kann jetzt vieles alleine machen.
Darum braucht er jetzt nur noch 4 Stunden Hilfe
in der Woche.

Herr Benz bekommt auch Hilfe,
wenn er seine Tochter treffen will.
Er trifft seine Tochter jedes Wochenende.

Herr Benz ist Mitglied in einem Fitness-Studio.
Das bezahlt er auch mit dem Persönlichen Geld.



Was muss Herr Benz für das Persönliche Geld tun?

Die Betreuer schreiben auf einen Zettel,
wann sie für Herrn Benz arbeiten.
Herr Benz prüft nach,
ob alles richtig aufgeschrieben wird.

Wenn alles stimmt, unterschreibt er den Zettel.
Dann schickt der Ambulante Dienst eine Rechnung.

Frau Sorge hilft Herrn Benz mit dem Geld.
Sie bezahlt die Rechnungen für die Assistenten.



Wie gefällt Herrn Benz das Persönliche Geld?

Herr Benz ist stolz, dass er so selbstständig ist.
Er ist zufrieden, weil alles so gut läuft.



Wie gefällt Frau Sorge das Persönliche Geld?

Frau Sorge findet das Persönliche Geld gut.
Durch das Persönliche Geld können
behinderte Menschen viel mehr selbst bestimmen.
Frau Sorge glaubt:
Wenn Herr Benz mal wieder mehr Hilfe braucht,
kann er auch wieder mehr Geld bekommen.